**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3305

A17

Ursula Heinen-Esser

29. April 2020

Aktenzeichen II-2-2220.10.03
bei Antwort bitte angeben

BearbeitungDr. Eisele
Jons.eisele@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-792
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Umsetzung der Landesdüngeverordnung
Sitzung des AULNV am 06. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zur Umsetzung der Landesdüngeverordnung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit Änderung der Landesdüngeverordnung von Nordrhein-Westfalen wurde die Grundlage für eine differenzierte, an der jeweils vorliegenden Belastungssituation orientierte ausgerichtete Umsetzung weitergehender Maßnahmen bei der landwirtschaftlichen Düngung gelegt. Es wird berichtet, inwiefern die Erfahrungen der Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in Trinkwasserschutzgebieten bei der Umsetzung der Landesdüngeverordnung genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. Mai 2020

Schriftlicher Bericht

Umsetzung der Landesdüngeverordnung

Am 31.3.2020 ist die Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung von Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Damit wurden die Gebiete, in denen die weitergehenden Anforderungen der Landesdüngeverordnung vom 19.2.2019 gelten, neu eingeteilt, jedoch keine neuen Maßnahmen festgelegt (siehe LT-Vorlage 17/3079).

Danach müssen aktuell in diesen Gebieten folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt werden:

- Pflicht zur Analyse von Wirtschaftsdüngern
- Verkürzte Einarbeitungszeit bei Aufbringung auf unbestelltem Ackerland von maximal einer Stunde,
- verlängerte Sperrfrist auf Grünland.

Zukünftig werden die in diesen Gebieten geltenden Maßnahmen weitgehend durch § 13a der am 27.3.2020 im Bundesrat beschlossenen Düngeverordnung des Bundes festgelegt. Die Vorgaben gelten ab dem 1.1.2021. Die Einteilung der Gebiete muss bis zu diesem Zeitpunkt nach bundesweit einheitlichen Kriterien erfolgen, die zurzeit erarbeitet und in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes veröffentlicht werden sollen.

Folgende Maßnahmen sind in § 13a der novellierten Bundesdüngeverordnung verbindlich geregelt:

- Reduzierung des Düngebedarfs um 20 Prozent im Durchschnitt des Betriebes,
- Einhaltung einer schlagebezogenen Obergrenze für die Aufbringung von organischen Düngern in Höhe von 170 kg Stickstoff je Hektar,
- Erweiterung der Sperrfristen für die Düngung auf Grünland (1. Oktober bis 31. Januar),
- Erweiterung der Sperrfrist für das Aufbringen von Festmist und Kompost (1. Dezember bis 31. Januar),
- Verbot der Düngung von Wintergerste, Zwischenfrüchten und Winterraps im Herbst,
- Beschränkung der Aufbringungsmenge auf Grünland auf 60 kg Stickstoff je Hektar ab dem 1. September,
- verpflichtender Zwischenfruchtanbau im Herbst als Voraussetzung für die Düngung.

Durch die Bundesländer sind zusätzlich mindestens zwei weitere, insbesondere aus den in § 13a aufgelisteten Maßnahmen, festzulegen. Damit ist der Rahmen für die Ausgestaltung der Landesdüngeverordnung klar definiert.

Die Arbeit der Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft für die Umsetzung der Landesdüngeverordnung wird zurzeit evaluiert. Dazu wurde dem Landtag am 27.2.2020 bereits ausführlich berichtet (LT-Vorlage 17/3050).

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Welche Ergebnisse und Erkenntnisse brachte die Evaluationsstudie „Auswirkungen des Gewässerschutzes“ für die anstehende Umsetzung der Düngeverordnung?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die „Evaluierung der Auswirkungen des kooperativen Gewässerschutzes“ bezieht, zu der in der Landtags-Vorlage 17/3050 bereits ausführlich berichtet wurde. Mit den voraussichtlichen Ergebnissen der Studie werden keine direkten Erkenntnisse zur Umsetzung der Landesdüngeverordnung erwartet, das war auch nicht Auftrag und Ziel der Evaluation.

Kooperationen sind freiwillige Vereinbarungen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft, mit denen die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen flankiert und erweitert werden. Die im Rahmen der Kooperationsarbeit entwickelten und erprobten Maßnahmen und vor allem die angebotene Beratung können die Betriebe bei der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben unterstützen.

Andererseits werden die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Kooperationsarbeit haben, da nur über gesetzliche Anforderungen hinausgehende Maßnahmen gefördert werden können.

2. Welche Methoden und Maßnahmen haben sich im Vergleich der vielen Kooperationen bewährt und welche werden für die Umsetzung der neuen Düngeverordnung genutzt?

Die Auswertung der Kooperationsarbeit wird möglicherweise wertvolle Informationen über die Effektivität und Umsetzbarkeit der bislang eingesetzten Methoden und Maßnahmen in der Praxis liefern. Konkrete Angaben aus der Evaluationsstudie zu dieser Frage sind momentan, wie in der LT-Vorlage 17/3050 ausführlich erläutert, aufgrund des noch laufenden Diskussionsprozesses noch nicht möglich. Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, waren derartige Betrachtungen nicht Untersuchungsgegenstand. Hinweise aus der Evaluierung sind allenfalls randlich zu erwarten.

Die häufig und in verschiedenen Formen in der bisherigen Kooperationsarbeit umgesetzte Zwischenfruchtförderung wird künftig in diesen Gebieten nicht mehr umsetzbar sein, da sie dort gesetzlich verpflichtend vorgegeben sein wird.
Die Erfahrungen aus den Kooperationen werden jedoch in jedem Fall in die Auswahl von zukünftigen zusätzlichen Anforderungen der Landesdüngeverordnung mit einbezogen. Es wird jedoch grundsätzlich als problematisch angesehen, weitere, bisher finanziell geförderte Maßnahmen in gesetzliche Pflichten umzuwandeln und dadurch Finanzierungsmöglichkeiten zu entziehen.

3. Wieviel Kooperationen gibt es derzeit in den neu abgegrenzten "Roten Gebieten"?

Von den derzeit insgesamt 116 Wasserschutzkooperationen haben 82 Kooperationen Flächen in den neu abgegrenzten "Roten Gebieten“.

4. Wie werden nach Schätzung der Landesregierung die Grundwasserkörper in den neu abgegrenzten "Roten Gebieten" mittelfristig entlastet? Welche Erkenntnisse liefert hierzu die Evaluationsstudie?

Der weit überwiegende Effekt einer Reduzierung der Grundwasserbelastung in den „roten Gebieten“ wird durch die neuen rechtlich verbindlichen Anforderungen der Bundesdüngeverordnung, ergänzt durch zusätzliche landesspezifische Maßnahmen, erwartet. Erkenntnisse dazu soll in erster Linie ein Wirkungsmonitoring liefern. Dies ist auf Forderung der Europäischen Kommission bundesweit einzuführen. Ein Monitoringkonzept hierzu wurde von einer Bund-Länder Arbeitsgruppe erarbeitet und wird alsbald der EU-Kommission zur Zustimmung vorgelegt. Ergänzt wird dies durch ein landesseitiges Wirkungsmonitoring, um die Zielgenauigkeit und Wirkung in den neu abgegrenzten Gebieten zu überwachen. Die Evaluationsstudie befasst sich unter anderem mit dem Beitrag, den die Kooperationen zur Reduzierung der Grundwasserbelastung in den Kooperationsgebieten leisten können. Der teilweise bestehende erhebliche Reduktionsbedarf ist aber erkennbar mit den bisherigen, finanziell unterstützten freiwilligen Maßnahmen nicht umzusetzen.